

Hauptsatzung der Stadt Chemnitz

Aufgrund von § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.05.2024 (SächsGVBl. Seite 500) hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz am 28.08.2024, zuletzt geändert am 15.09.2025, mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Stadtrates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhalt

I. Name, Rechtsstellung, Organe, Gliederung des Stadtgebietes

- § 1 Name, Rechtsstellung
- § 2 Organe der Stadt Chemnitz
- § 3 Gliederung des Stadtgebietes
- § 4 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

II. Der Stadtrat

- § 5 Rechtsstellung und Zusammensetzung des Stadtrates
- § 6 Zuständigkeiten des Stadtrates

III. Ältestenrat

- § 7 Ältestenrat

IV. Ausschüsse und Beiräte des Stadtrates

1. Allgemeine Bestimmungen für die Ausschüsse und Beiräte

- § 8 Bildung von Ausschüssen
- § 9 Bestimmungen für die beschließenden Ausschüsse
- § 10 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse
- § 11 Beiräte

2. Zuständigkeiten der einzelnen Ausschüsse

- § 12 Verwaltungs- und Finanzausschuss
- § 13 Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität
- § 14 Ausschuss für Eigenbetriebe, Umwelt und Sicherheit
- § 15 Kulturausschuss
- § 16 Sozialausschuss
- § 17 Schul- und Sportausschuss
- § 18 Umlegungsausschuss
- § 19 Jugendhilfeausschuss
- § 20 Ausschuss für Wirtschaft und strategische Entwicklung

V. Oberbürgermeister, Beigeordnete, Beauftragte

- § 21 Rechtsstellung des Oberbürgermeisters*
- § 22 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters
- § 23 Rechtsstellung und Aufgaben der Beigeordneten
- § 24 Beauftragte
- § 25 Vertretung der Stadt

VI. Mitwirkung der Bürgerschaft

- § 26 Einwohnerversammlung/Einwohneranträge
- § 27 Einwohnerfragestunde
- § 28 Bürgerbegehren
- § 29 Bürgerinformation
- § 30 Bürgerplattformen

VII. Ortschaftsverfassungen

- § 31 Bildung der Ortschaftsräte
- § 32 Aufgaben der Ortschaftsräte
- § 33 Ortsvorsteher

VIII. Schlussbestimmungen

§ 34 Inkrafttreten

Anlagen

Kommunale Gebietsgliederung - Grobräumige Gliederung der Stadt Chemnitz in 39 Stadtteile (Stadtteilgliederung)

Kommunale Gebietsgliederung - Stadtgebiete für die Bildung von Bürgerplattformen

* Alle in dieser Hauptsatzung aufgeführten Funktions- und Amtsbezeichnungen beziehen sich auf das weibliche und männliche Geschlecht.

I. Name, Rechtsstellung, Organe, Gliederung des Stadtgebietes

§ 1

Name, Rechtsstellung

Die Stadt Chemnitz ist eine kreisfreie Stadt des Freistaates Sachsen.

§ 2

Organe der Stadt Chemnitz

Organe der Stadt Chemnitz sind der Stadtrat und der Oberbürgermeister.

§ 3

Gliederung des Stadtgebietes

- (1) Das Gebiet der Stadt Chemnitz gliedert sich in 39 Stadtteile, die die Namen

Zentrum	Klaffenbach
Schloßchemnitz	Helbersdorf
Furth	Markersdorf
Glösa-Draisdorf	Morgenleite
Borna-Heinersdorf	Hutholz
Ebersdorf	Kapellenberg
Hilbersdorf	Kappel
Euba	Schöna
Sonnenberg	Stelzendorf
Lutherviertel	Siegmars
Yorckgebiet	Reichenbrand
Gablenz	Mittelbach
Adelsberg	Kaßberg
Kleinolbersdorf-Altenhain	Altendorf
Altchemnitz	Rottluff
Bernsdorf	Rabenstein
Reichenhain	Grüna
Erfenschlag	Röhrsdorf
Harthau	Wittgensdorf
Einsiedel	

tragen.

- (2) Die Stadtteile Einsiedel, Euba, Grüna, Klaffenbach, Kleinolbersdorf-Altenhain, Mittelbach, Röhrsdorf sowie Wittgensdorf erhalten jeweils die Stellung einer Ortschaft mit einem Ortschaftsrat und einem Ortsvorsteher nach den §§ 65, 66 und 68 SächsGemO.
- (3) Die Stadtteilgliederung der Stadt Chemnitz ist in der Anlage, welche Bestandteil dieser Hauptsatzung ist, dargestellt (Anlage: Kommunale Gebietsgliederung - Grobräumige Gliederung der Stadt Chemnitz in 39 Stadtteile [Stadtteilgliederung]).

§ 4

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Chemnitz führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) ¹Das „Große Wappen“ der Stadt Chemnitz zeigt im gespaltenen Schild heraldisch rechts in Gold zwei blaue Pfähle, heraldisch links in Gold einen schwarzen, rot bewehrten Löwen. ²Über dem rot ausgeschlagenen Bügelhelm mit Medaillon und blausilbernen Decken zeigt es eine goldene Krone, daraus wachsend zwei mit Mundlöchern versehene silberne Büffelhörner, beide außen mit je fünf dreiblättrigen silbernen Lindenzweigen besteckt. ³Als „Kleines Wappen“ wird nur der Schild verwendet.
- (3) Als Flagge führt die Stadt Chemnitz die Farben Blau (oben) und Gold (unten).
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das „Kleine Wappen“ der Stadt mit der Umschrift „Stadt Chemnitz“.

II. Der Stadtrat

§ 5

Rechtsstellung und Zusammensetzung des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.
- (2) ¹Der Stadtrat besteht aus den Stadtratsmitgliedern (Stadträte und Oberbürgermeister). ²Die Stadträte führen die Bezeichnung „Stadträtin“ bzw. „Stadtrat“.
- (3) Die Zahl der Stadträte wird gemäß § 29 Abs. 3 SächsGemO auf 60 festgesetzt.

§ 6

Zuständigkeiten des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt Chemnitz fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit er sie nicht gemäß § 41 Abs. 1 SächsGemO einem beschließenden Ausschuss überträgt, soweit nicht der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist bzw. ihm der Stadtrat bestimmte Aufgaben überträgt oder soweit nicht gemäß dieser Hauptsatzung die Ortschaftsräte zuständig sind.
- (2) ¹Für die in § 28 Abs. 2 SächsGemO genannten Aufgaben ist, mit Ausnahme von Entlassungen bzw. Kündigungen auf Antrag des Bediensteten sowie Probezeitkündigungen, ausschließlich der Stadtrat zuständig. ²Diese Aufgaben können nicht auf beschließende Ausschüsse oder den Oberbürgermeister übertragen werden. ³Leitende Bedienstete im Sinne des § 28 Abs. 2 Ziffer 2 SächsGemO sind Leiter von Ämtern, selbstständigen Einrichtungen und Eigenbetrieben.

III. Ältestenrat

§ 7 Ältestenrat

¹Es wird ein Ältestenrat gebildet, der aus den Vorsitzenden der Fraktionen sowie dem Oberbürgermeister besteht. ²Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates Chemnitz.

IV. Ausschüsse und Beiräte des Stadtrates

1. Allgemeine Bestimmungen für die Ausschüsse und Beiräte

§ 8 Bildung von Ausschüssen

(1) Als beschließende Ausschüsse werden gebildet:

1. Verwaltungs- und Finanzausschuss
2. Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität
3. Ausschuss für Eigenbetriebe, Umwelt und Sicherheit
4. Kulturausschuss
5. Sozialausschuss
6. Schul- und Sportausschuss
7. Umlegungsausschuss
8. Jugendhilfeausschuss

(2) ¹Die Ausschüsse nach Abs. 1 Nr. 1 bis 6 bestehen aus 15 Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden.

²Der Umlegungsausschuss ist auf der Grundlage der §§ 1 und 2 der Umlegungsausschussverordnung der Sächsischen Staatsregierung (SächsUAVO) vom 20. August 2008 als weisungsunabhängiges und selbstständiges Organ zu bilden.

³Der Jugendhilfeausschuss ist auf der Grundlage der Satzung des Jugendamtes der Stadt Chemnitz zu bilden.

(3) ¹Der Stadtrat bestellt gemäß § 42 Abs. 1 SächsGemO die Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter aus seiner Mitte. ²Für die Ausschüsse nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 – 6 werden je Ausschussmitglied bis zu drei Stellvertreter bestellt. ³Die Wahl der Mitglieder und Stellvertreter des Umlegungsausschusses erfolgt auf Grundlage der SächsUAVO und Erlass zur SächsUAVO. ⁴Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

⁵Die bestellten Stellvertreter des Jugendhilfeausschusses sind persönliche Stellvertreter, für die übrigen Ausschüsse Reihenfolgestellvertreter.

⁶Reihenfolgestellvertreter bedeutet, dass die gewählten Stellvertreter in der durch die Wahl bestimmten Reihenfolge für ein verhindertes ordentliches Ausschussmitglied eintreten, welches derselben Liste wie der Stellvertreter angehört. ⁷Die auf dem Wahlvorschlag nach den zu Stellvertretern berufenen Bewerbern noch folgenden Kandidaten sind Ersatzpersonen. ⁸Wird ein Mitglied dauerhaft durch einen Stellvertreter ersetzt bzw. fällt ein Stellvertreter dauerhaft aus, so rückt in den Kreis der Stellvertreter eine bisherige Ersatzperson auf.

- (4) ¹Durch den Stadtrat können bis zu fünf sachkundige Einwohner in die in Abs. 1 Nr. 1 – 6 genannten Ausschüsse berufen werden. ²Grundsätzlich ist für die Ausschüsse in Abs. 1 Nr. 1 – 6 ein sachkundiger Einwohner zu bestellen, dessen Alter mindestens 14 Jahre beträgt und der zum Ende einer Wahlperiode das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

³Es sollen in den

- Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität ein Vertreter des Kleingartenbeirates sowie ein Vertreter der Architekten- oder Ingenieurkammer,
- Ausschuss für Eigenbetriebe, Umwelt und Sicherheit ein Vertreter des AGENDA-Beirates,
- Schul- und Sportausschuss je ein Vertreter des Kreiselternrates und der Schulen in freier Trägerschaft, ein Mitglied des Stadtsportbundes sowie ein Vertreter für Schüler, Auszubildende und Studierende,
- Kulturausschuss ein Vertreter des Kulturbeirates,
- Sozialausschuss je ein Vertreter des Seniorenbeirates, des Inklusionsbeirates für Menschen mit Behinderung, des Migrationsbeirates und der Liga der freien Wohlfahrtspflege

als sachkundige Einwohner berufen werden, sofern nicht bereits ein Stadtrat sowohl Mitglied des jeweiligen Beirates als auch Ausschusses ist.⁴Über die Berufung der sachkundigen Einwohner entscheidet der Stadtrat durch Wahl gemäß § 39 Abs. 7 SächsGemO.

- (5) ¹Die für die Berufung der sachkundigen Einwohner erforderliche Ausschreibung erfolgt für eine Dauer von zwei Wochen. ²Die Bewerbungsfrist, die als Ausschlussfrist gilt, endet mit Ablauf der Ausschreibungsdauer. ³Bewerbungen, die nach der Ausschlussfrist eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.
- (6) ¹Als beratender Ausschuss wird der Ausschuss für Wirtschaft und strategische Entwicklung gebildet. ²Er besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden, der gleichen Anzahl von Mitgliedern wie Fraktionen im Stadtrat vertreten sind und sieben beratenden Mitglieder, die durch den Stadtrat gewählt werden. ³Ein beratendes Mitglied ist der Arbeitnehmerseite zuzuordnen.

§ 9

Bestimmungen für die beschließenden Ausschüsse

- (1) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse selbständig anstelle des Stadtrates.
- (2) Über Angelegenheiten, bei denen strittig ist, welcher beschließende Ausschuss zuständig ist, entscheidet der Stadtrat.

§ 10

Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Innerhalb ihres Aufgabengebietes sind die beschließenden Ausschüsse im Rahmen des bestätigten Haushaltsplanes allgemein zuständig für Vergaben von Lieferungen und Leistungen und Nachträgen zu Lieferungen und Leistungen, bei denen der gesetzte Kostenrahmen um mehr als 10 v. H. überschritten wird.

- (2) ¹Alle Wertgrenzen beziehen sich auf Bruttowerte und jeweils auf einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. ²Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. ³Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.
- (3) ¹Die Vorberatung von Petitionen findet im zuständigen Fachausschuss statt. ²Die Beschlussfassung über Petitionen erfolgt im Stadtrat, sofern die jeweiligen Fachausschüsse nicht abschließend zuständig sind.
³Petenten wird spätestens sechs Wochen nach Eingang der Petition bei der Stadt Chemnitz ein begründeter Bescheid erteilt. ⁴Ist dies nicht möglich, so ist dem Petenten innerhalb der vorgenannten Frist zumindest ein Zwischenbescheid zu erteilen. ⁵Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates.

§ 11 Beiräte

- (1) ¹Der Stadtrat bestimmt die Aufgaben, die Zusammensetzung und das Verfahren zur Bildung der Beiräte. ²Die Beiräte sind beratend tätig und unterstützen den Stadtrat und die Stadtverwaltung bei der Erfüllung von deren Aufgaben. ³Die Beiräte werden durch den Stadtrat widerruflich für den Zeitraum der Wahlperiode des Stadtrates gebildet.
⁴Beauftragte nach § 24 können beratend an den Sitzungen ihres Aufgabenbereichs teilnehmen.
- (2) Als Beiräte gemäß § 47 SächsGemO werden gebildet:
1. Seniorenbeirat
 2. Inklusionsbeirat für Menschen mit Behinderung
 3. Kleingartenbeirat
 4. Migrationsbeirat
 5. AGENDA-Beirat
- (3) ¹Der Kulturbeirat wird gebildet nach den Vorschriften des Sächsischen Kulturraumgesetzes (SächsKRG). ²Für den Kulturbeirat gelten die Vorschriften dieses Paragraphen entsprechend, sofern nicht das SächsKRG etwas anderes bestimmt. ³Der Kulturbeirat setzt sich aus zehn Kultursachverständigen und fünf Stadtratsmitgliedern zusammen.
⁴Die Auswahl der Kultursachverständigen soll sich nach folgenden Sparten richten:

Bibliotheken/Literatur
 Bildende/Angewandte Kunst
 Film/Medien
 Heimatpflege
 Jugendkultur
 Kultur und Bildung
 Musik
 Museen/Sammlungen/Gärten
 Soziokultur
 Theater/Darstellende Kunst

⁵Für die Kultursachverständigen können je Sparte bis zu zwei Stellvertreter gewählt werden.

- (4) ¹Die Beiräte nach Abs. 2 setzen sich aus acht sachkundigen Einwohnern und fünf Stadtratsmitgliedern zusammen. ²Der Stadtrat wählt die sachkundigen Einwohner und bestellt die Stadtratsmitglieder sowie je einen Stellvertreter je Stadtratsmitglied widerruflich aus seiner Mitte. ³Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

⁴Die Auswahl der sachkundigen Einwohner soll sich nach den folgenden Regelungen richten:

Seniorenbeirat

- ein Vertreter der freien Wohlfahrtspflege i. S. des § 5 SGB XII
- ein Vertreter aus den Begegnungsstätten
- ein Vertreter aus den Pflegeeinrichtungen
- ein Vertreter der Seniorenarbeit von Kirchen bzw. Religionsgemeinschaften
- vier sonstige sachkundige Einwohner

Inklusionsbeirat für Menschen mit Behinderung

- zwei Vertreter der freien Wohlfahrtspflege i. S. des § 5 SGB XII
- ein Vertreter der Arbeitsgruppe barrierefreies Bauen oder einer anderen sachverständigen Stelle für Barrierefreiheit
- ein Vertreter mit ärztlicher oder sozialwissenschaftlicher Berufspraxis zum Aufgabenbereich des Beirates
- vier sonstige sachkundige Einwohner

Kleingartenbeirat

- jeweils ein Vorstandsmitglied des Stadtverbandes Chemnitz der Kleingärtner e. V. sowie des Verbandes der Kleingärtner Chemnitz-Land e. V.
- sechs weitere Personen, die einen Kleingarten besitzen oder Mitglied eines Kleingartenvereins sind

Migrationsbeirat

- ein Vertreter der freien Wohlfahrtspflege i. S. des § 5 SGB XII
- zwei Vertreter des Chemnitzer Integrationsnetzwerkes
- zwei Vertreter von Nationalitätenvereinen oder ähnlichen Migrantenorganisationen
- drei sonstige sachkundige Einwohner
- Die sachkundigen Einwohner des Migrationsbeirates sollen über einen Migrationshintergrund verfügen

AGENDA-Beirat

- acht sachkundige Einwohner.

⁵Der Vorsitzende des Beirates und sein Stellvertreter werden aus der Mitte des Beirates gewählt. ⁶Sind beide verhindert, wählt der Beirat für die einzelne Sitzung einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

⁷Für die sonstigen sachkundigen Einwohner soll ein Vertreter bestellt werden, dessen Alter mindestens 14 Jahre beträgt und der zum Ende einer Wahlperiode das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

- (5) Vorschlagsberechtigt für die in die Beiräte zu wählenden Stadtratsmitglieder sind alle Stadtratsmitglieder.

- (6) Die für die Berufung der sachkundigen Einwohner erforderliche Ausschreibung richtet sich nach den Regelungen des § 8 Abs. 5 dieser Satzung.
- (7) Die Berufung erfolgt auf der Grundlage der eingereichten Bewerbervorschläge für die sachkundigen Einwohner durch Mehrheitswahl gemäß § 39 Abs. 7 SächsGemO und für die Stadtratsmitglieder analog § 42 Abs. 2 SächsGemO.
- (8) ¹Die Beiräte sollen im Regelfall sechsmal im Jahr tagen. ²Die Sitzungen der Beiräte können sowohl öffentlich als auch nichtöffentlich stattfinden. ³Die Entscheidung darüber trifft der Beiratsvorsitzende unter sinngemäßer Anwendung des § 41 Abs. 5 Satz 2 SächsGemO.

2. Zuständigkeiten der Ausschüsse

§ 12

Verwaltungs- und Finanzausschuss

- (1) Die Zuständigkeit des Verwaltungs- und Finanzausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1. grundsätzliche Angelegenheiten der städtischen Eigengesellschaften und Beteiligungen
 - 2. Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung
 - 3. Angelegenheiten des Organisationswesens und der Verwaltungsmodernisierung
 - 4. allgemeine Angelegenheiten der Statistik, Wahlen, des Pressewesens sowie des Archivwesens
 - 5. Personalangelegenheiten
 - 6. Haushalts- und Finanzangelegenheiten,
 - 7. Angelegenheiten aus dem Bereich des Liegenschaftswesens
- (2) Angelegenheiten, für die im Rahmen der Vorberatungstätigkeit kein anderer Ausschuss zuständig ist, werden im Verwaltungs- und Finanzausschuss vorberaten.
- (3) Innerhalb der vorgenannten Aufgabengebiete entscheidet der Verwaltungs- und Finanzausschuss insbesondere über:
 - 1. Bei- und Austritt zu und aus Vereinen, Verbänden (außer Zweckverbänden) und sonstigen Organisationen, wenn der Jahresbeitrag im Einzelfall zwischen 1.000 EUR und 5.000 EUR liegt,
 - 2. die Ernennung von Beamten gemäß § 10 SächsBG ab Besoldungsgruppe A 13 Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 2, sofern Führungsaufgaben mit der Tätigkeit verbunden sind, und die zeitlich befristete Übertragung einer höher bewerteten Tätigkeit ab Besoldungsgruppe A15, Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 2 Sächsisches Besoldungsgesetz (SächsBesG) aufwärts für eine Dauer von mehr als einem Jahr; für Beamte im Vorbereitungsdienst sind die oben stehenden Regelungen nicht anzuwenden,
 - 3. die Versetzung und Abordnung der Beamten von einem anderen Dienstherrn, das Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand sowie die Entlassung der Beamten mit Ausnahme der Entlassung kraft Gesetzes oder auf Antrag ab Besoldungsgruppe A 13 Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 2 SächsBesG aufwärts, sofern Führungsaufgaben mit der Tätigkeit verbunden sind,

4. die Einstellung, dauerhafte Höhergruppierung und Kündigung durch den Arbeitgeber von Beschäftigten ab Entgeltgruppe 13 TVöD aufwärts, sofern Führungsaufgaben mit der Tätigkeit verbunden sind; die zeitlich befristete Übertragung einer höher bewerteten Tätigkeit ab EG 15 aufwärts für eine Dauer von mehr als einem Jahr; die Festsetzung des Entgeltes, auf das kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht. Ausgenommen sind Vertretungsregelungen sowie befristete Beschäftigungsverhältnisse mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr,
5. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ab 2.500.000 EUR,
6. Bestellung von Sicherheiten und Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Abschluss der ihnen gleichkommenden Rechtsgeschäfte bis zum Betrag von 400.000 EUR im Einzelfall sowie die Übernahme von Bürgschaften über 50.000 EUR bis zu einer Höhe von 400.000 EUR im Einzelfall,
7. über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie im Einzelfall 250.000 EUR übersteigen, höchstens jedoch bis zu 750.000 EUR, und nicht gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 2 als unerheblich gelten. Diese Wertgrenzen gelten auch für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bei Einhaltung des in der Haushaltssatzung ausgewiesenen Gesamtbetrages. Die Wertgrenzen sind entsprechend für die eingesetzten Deckungsquellen anzusetzen. Als Einzelfall gilt jeweils die Summe der über- und außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen je Produktsachkonto. Bei Investitionen zählt als Einzelfall jeweils die Summe der über- und außerplanmäßigen Auszahlungen je Maßnahmennummer. Mittelbereitstellungen aus der Inanspruchnahme von Deckungskreisen bleiben bei der Berechnung außer Betracht.
8. Unbefristete Niederschlagungen bzw. den Erlass von Forderungen der Stadt, Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit die Forderung oder der Streitwert oder der Wert des Zugeständnisses zwischen 100.000 EUR und 400.000 EUR liegt. Dies gilt nicht, wenn der Einzelanspruch im Verhältnis zur Summe gleichartiger Ansprüche erheblich ist oder wenn sich eine Einzelentscheidung auf künftig ähnliche Fälle, die insgesamt in Bezug auf die Einnahmen der Stadt erheblich sind, auswirken kann,
9. Miet- und Leasingverträge über Hard- und Software und Büromaschinen, sofern sie 250.000 EUR brutto bezogen auf die Vertragslaufzeit übersteigen,
10. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Kauf-/Verkaufspreis im Einzelfall zwischen 150.000 EUR und 400.000 EUR liegt,
11. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, in denen ein Miet- und Pachtzins von mehr als 30.000 EUR jährlich und eine feste Laufzeit von mehr als 5 Jahren oder die unentgeltliche Überlassung zu einem anzusetzenden Mietwert von mehr als 50.000 EUR jährlich vereinbart wird,
12. Übertragung von Kassengeschäften auf Dritte gemäß § 87 Abs. 1 SächsGemO,

13. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen über einem Wert von 50 Euro im Einzelfall. Die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von einschließlich 50 Euro im Einzelfall wird auf die Leiter der Ämter bzw. der Einrichtungen übertragen. Über die Annahme oder Vermittlung der Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für die städtischen Museen, Bibliotheken und Archive entscheiden die Leiter der Ämter bzw. der Einrichtungen.
- (4) Über die Angelegenheiten gemäß § 98 Abs. 1 Satz 7 SächsGemO wird im Verwaltungs- und Finanzausschuss frühzeitig durch den Gesellschaftervertreter informiert.

§ 13

Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität

- (1) Die Zuständigkeit des Ausschusses für Stadtentwicklung und Mobilität umfasst insbesondere die folgenden Angelegenheiten:
 1. Bauleitplanung,
 2. Stadtplanung, Stadtentwicklung, Vermessung und Verkehrsplanung,
 3. Mobilitätsstrategie,
 4. Landschafts- und Grünordnungsplanung,
 5. Erstellung städtischer Wohnungsbauförderprogramme, Grundzüge von Sanierung in ausgewiesenen Wohngebieten sowie Grundzüge der Wohnumfeldverbesserung,
 6. Sanierungsgebiete und die Abschnittsbildung sowie die Kostenspaltung in Beitragsangelegenheiten,
 7. städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen sowie sonstige Stadterneuerungsmaßnahmen,
 8. Angelegenheiten des Hoch- und Tiefbaus einschließlich entsprechender Planungen von besonderer Bedeutung, die einer Ausschreibung nach Vergabeverordnung (VgV) bedürfen,
 9. Baumaßnahmen in den Bereichen, Park- und Gartenanlagen und Forsten einschließlich Planungen von besonderer Bedeutung,
 10. Belange des Denkmalschutzes.
- (2) Innerhalb der vorgenannten Aufgabengebiete entscheidet der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität insbesondere über:
 1. Aufstellung von vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplänen sowie die Form der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung,
 2. die Billigung und Veröffentlichung der Entwürfe im Bauleitplanverfahren,
 3. die Erteilung von Befreiungen gemäß § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für

Vorhaben von besonderer öffentlicher Bedeutung,

4. die Anordnung von Umlegungsverfahren,
 5. Entscheidungen über Widmungen, Umstufungen, Einziehungen (§§ 6 - 8 Sächs-StrG).
- (3) ¹Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität ist innerhalb der Aufgabengebiete nach Abs. 1 und 2 bei baulichen Maßnahmen für die dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegenden Baubeschlüsse vorberatend tätig. ²Einzelmaßnahmen werden ab einem Umfang von 1.000.000 EUR in die jeweiligen Baubeschlüsse aufgenommen.

§ 14

Ausschuss für Eigenbetriebe, Umwelt und Sicherheit

- (1) Die Zuständigkeit des Ausschusses für Eigenbetriebe, Umwelt und Sicherheit umfasst insbesondere die folgenden Angelegenheiten:
1. als Betriebsausschuss die Angelegenheiten der Eigenbetriebe Abfallentsorgungs- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Chemnitz (ASR), Entsorgungsbetrieb der Stadt Chemnitz (ESC) und Friedhofs- und Bestattungsbetrieb der Stadt Chemnitz (FBB), soweit es sich aus den Betriebssatzungen ergibt,
 2. Umweltschutz (Klimaschutz und Klimaanpassung, Naturschutz, Immissionsschutz, Abfall und Bodenschutz, Gewässerschutz),
 3. Hochwasserschutz,
 4. Rettungsdienst sowie Feuer- und Katastrophenschutz,
 5. Abfallwirtschaftsstrategie,
 6. Rechts- und Ordnungswesens, der Polizeiverordnung und Kriminalprävention,
 7. Fragen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie Zusammenarbeit mit anderen Sicherheitsbehörden,
 8. Tierparkkonzeption.
- (2) Innerhalb der vorgenannten Aufgabengebiete entscheidet der Ausschuss für Eigenbetriebe, Umwelt und Sicherheit insbesondere über:
1. Aufstellung von Lärmaktionsplänen sowie die Form der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung,
 2. die Billigung und Auslegung der Entwürfe im Rahmen der Lärmaktionsplanung.

§ 15

Kulturausschuss

- (1) Die Zuständigkeit des Kulturausschusses umfasst kulturelle Angelegenheiten der Stadt Chemnitz.

- (2) Der Kulturausschuss berät die Kulturentwicklungspläne der Stadt Chemnitz sowie inhaltliche Konzepte vor.
- (3) Innerhalb des vorgenannten Aufgabengebietes entscheidet der Kulturausschuss über:
 1. die Verwendung von Haushaltsmitteln für
 - a) kulturelle Einrichtungen und Maßnahmen,
 - b) Belange des Denkmalschutzes entsprechend § 3 (3) Satz 3 SächsDSchG im Benehmen mit dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität sowie die Förderung der privaten und kirchlichen Denkmalpflege, soweit im Einzelfall der Zuwendungsbescheid 50.000 EUR übersteigt,
 - c) den Ankauf von Gemälden und Plastiken, soweit im Einzelfall der Geschäftswert zwischen 30.000 EUR und 750.000 EUR liegt,
 - d) den Ankauf sonstiger Kulturgüter, soweit im Einzelfall der Geschäftswert zwischen 10.000 EUR und 750.000 EUR liegt,
 - e) den Verkauf und Tausch von Kulturgütern, soweit im Einzelfall der Geschäftswert zwischen 2.500 EUR und 750.000 EUR liegt,
 2. Richtlinien über Art, Höhe und Umfang der zu gewährenden Künstlerhilfe,
 3. langfristige Verträge mit kulturellen Vereinigungen oder Einrichtungen, soweit im Einzelfall der Geschäftswert von 50.000 EUR jährlich und eine feste Laufzeit von 5 Jahren nicht überstiegen wird,
 4. Benennung und Umbenennung von öffentlichen kulturellen Einrichtungen,
 5. Gewährung von Zuschüssen und Zuwendungen aus den Mitteln der kommunalen Kunst- und Kulturförderung sowie von Mitteln gemäß SächsKRG.

§ 16 Sozialausschuss

- (1) Die Zuständigkeit des Sozialausschusses umfasst die sozialen Angelegenheiten und die Angelegenheiten der Gesundheitsfürsorge in der Stadt Chemnitz sowie die Aufgaben und Angelegenheiten der gemeinsamen Einrichtung im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II), soweit diese die Stadt Chemnitz als kommunalen Träger betreffen oder darauf Auswirkungen haben.
- (2) ¹Geplante Beschlüsse der Trägerversammlung der gemeinsamen Einrichtungen im Sinne des SGB II mit grundsätzlicher Bedeutung bzw. Auswirkung auf die Kommune i. S. d. § 6 dieser Hauptsatzung sind im Sozialausschuss vorzubereiten. ²Die Vertreter der Stadt Chemnitz in dieser Trägerversammlung üben ihre Befugnisse aufgrund von Beschlüssen des Sozialausschusses aus. ³Die Zuständigkeiten des Stadtrates und des Verwaltungs- und Finanzausschusses in Bezug auf außer- und überplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen bleiben unberührt.

- (3) Innerhalb des vorgenannten Aufgabengebietes entscheidet der Sozialausschuss über:
 1. Richtlinien der Stadt Chemnitz zur Förderung sozialer und sozialmedizinischer Dienste in freier Trägerschaft und Selbsthilfegruppen,
 2. die Gewährung von Zuwendungen für soziale und sozialmedizinischer Dienste in freier Trägerschaft auf der Grundlage von Fachförderrichtlinien im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel und soweit sie nicht mit einer Fördersumme von bis zu 25.000 EUR im Kalenderjahr zum Geschäft der laufenden Verwaltung gehören,
 3. Fachkonzepte bzw. Fachplanungen zur Gesundheitsförderung, nach § 6 SächsPsychKG sowie im sozialen Bereich und deren Fortschreibung,
 4. die Anwendung der Sächsischen Sozialhilferichtlinien in der Leistungsgewährung nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII).
- (4) Der Sozialausschuss nimmt regelmäßig Informationen zur Aufgabenerfüllung und den Arbeitsergebnissen des Gesundheitsamtes, des Sozialamtes sowie der gemeinsamen Einrichtung entgegen und berät hierüber. Die Information und Beratung zur gemeinsamen Einrichtung umfasst insbesondere:
 1. die Zielvereinbarungen und die Zielerreichung nach § 48 b SGB II,
 2. die jährliche Aufstellung des Stellenplans der gemeinsamen Einrichtung,
 3. die Bewirtschaftung des Verwaltungsbudgets sowie der Haushaltsmittel für die kommunalen SGB II-Leistungen sowie
 4. die Eckpunkte zum jährlichen Arbeitsmarktprogramm und seine Auswirkungen auf die Kommune.

§ 17 Schul- und Sportausschuss

- (1) Die Zuständigkeit des Schul- und Sportausschusses umfasst Angelegenheiten, die sich aus der Schulträgerschaft der Stadt Chemnitz, mit Ausnahme der Volkshochschule, und auf dem Gebiet des Sports ergeben.
- (2) Schulentwicklungsplan, Teilaufhebung und Aufhebung von Schulen werden im Schul- und Sportausschuss vorberaten.
- (3) Innerhalb des vorgenannten Aufgabengebietes entscheidet der Schul- und Sportausschuss über:
 1. die Gestaltung des Schulnetzes der Stadt Chemnitz, das beinhaltet insbesondere:
 - a) die Schularten an den Schulstandorten,
 - b) die Profilausbildung an den Oberschulen und Gymnasien,
 - c) die Berufsfelder an den Beruflichen Schulzentren,
 - d) die Auslastung der Schulobjekte auf Grundlage der Kapazitätsermittlung für die Objekte,

2. grundsätzliche Verfahrensweisen der Schülerversorgung, Schülerbetreuung und -unterstützung, die über die gesetzlichen Regelungen hinausgehen,
3. Benennung und Umbenennung von öffentlichen sportlichen Einrichtungen,
4. Grundsätze der Nutzung und Betreibung der kommunalen Sportstätten und Bäder,
5. die Richtlinien zur kommunalen Sportförderung,
6. langfristige Bewerbung und Durchführung repräsentativer Sportveranstaltungen ab Kategorie Deutsche Meisterschaften oder ähnliches sowie die Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine und -verbände, wenn der Zuwendungsbetrag oder Eigenanteil der Stadt als Ausrichter im Einzelfall 100.000 EUR übersteigt,
7. Maßnahmen für die Entwicklung der kommunalen Sportstätten und Bäder,
8. langfristige Inanspruchnahme von kommunalen Sportstätten und Bädern für andere als sportliche Zwecke,
9. An- und Vermietung sowie Verpachtung kommunaler Sportstätten und Bäder in ihrer Gesamtheit.

§ 18 Umlegungsausschuss

- (1) Der Umlegungsausschuss ist für die Durchführung von Bodenordnungsverfahren nach den Vorschriften des Vierten Teils des Ersten Kapitels des Baugesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung zuständig.
- (2) Der Umlegungsausschuss kann sich ergänzend zur Umlegungsausschussverordnung eine eigene Geschäftsordnung geben.

§ 19 Jugendhilfeausschuss

Die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses ergibt sich aufgrund des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe, des Landesjugendhilfegesetzes (LJHG) sowie der danach erlassenen Satzung des Jugendamtes der Stadt Chemnitz.

§ 20 Ausschuss für Wirtschaft und strategische Entwicklung

- (1) ¹Der Ausschuss für Wirtschaft und strategische Entwicklung befasst sich mit Fragen der wirtschaftlichen Entwicklung und bereitet für die Stadt Chemnitz wesentliche strategische Entscheidungen vor. ²Das beinhaltet ausdrücklich den Legacy-Prozess der Kulturhauptstadt 2025. ³Er berät den Oberbürgermeister und stellt ein Bindeglied zwischen Stadtverwaltung, Stadtrat und Wirtschaft dar.
- (2) Die Sitzungen des Ausschusses für Wirtschaft und strategische Entwicklung finden mindestens 6 Mal im Jahr statt.

V. Oberbürgermeister, Beigeordnete, Beauftragte

§ 21

Rechtsstellung des Oberbürgermeisters

¹Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. ²Er vertritt die Stadt Chemnitz. ³Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt deren innere Organisation.

§ 22

Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

- (1) ¹Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben. ²Er entscheidet über die in den einzelnen Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse genannten Punkte bis zu den dort festgelegten unteren Grenzen.
- (2) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere:
 1. Vollzug des Haushaltsplanes einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL), der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) und der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), soweit der gesetzte Kostenrahmen um nicht mehr als 10 v. H. überschritten wird, unbegrenzt,
 2. Entscheidungen über unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen. Als unerheblich gelten, unabhängig von den in § 12 Abs. 3 Nr. 7 definierten Wertgrenzen, nicht zahlungswirksame über- und außerplanmäßige Aufwendungen, die im Rahmen des Haushaltsrechts erforderlich werden, sowie über- und außerplanmäßige Auszahlungen aus der Inanspruchnahme von Rückstellungen und Rücklagen. Soweit zur Erfüllung offener Verbindlichkeiten Auszahlungsermächtigungen aus Vorjahren oder verfügbare Mittel aus Vorjahren bestehen, gelten diese Auszahlungen ebenfalls als unerheblich,
 3. Veräußerung von beweglichem Vermögen, mit Ausnahme der in § 15 (3) 1. c) dieser Satzung geregelten Sachverhalte,
 4. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen unterhalb des Betrages von 2.500.000 EUR, sowie Änderungen von Kreditkonditionen - insbesondere Zinsanpassungen - bei bestehenden Kreditverträgen, soweit dadurch die Kreditsumme nicht erhöht wird, sowie Umschuldungen und Aufnahme von Kassenkrediten,
 5. die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,

6. Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die zur Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben sind; Heranziehung zu den Kommunalabgaben; Erteilung von Prozessvollmachten; Einlegung von Rechtsmitteln einschließlich Klagen vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits- und den Verwaltungsgerichten.
- (3) Dem Oberbürgermeister sind folgende Befugnisse übertragen:
1. Mitwirkungsrechte der Stadt im Baugenehmigungsverfahren nach dem BauGB in der jeweils gültigen Fassung
 2. Entscheidungen nach dem BauGB
 - 2.1 über Vorkaufsrechte gemäß §§ 24 - 28 BauGB
 - 2.2 nach §§ 144, 145, 155 Abs. 3, 163, 169 ff., 175-179, 181, 182 - 186 BauGB
 3. Vorbereitung und Durchführung von kommunalen Marktveranstaltungen, insbesondere Vergabe von Standplätzen, einschließlich des Erlasses der hierfür erforderlichen Verwaltungsvorschriften
 4. Anberaumung von Einwohnerversammlungen gemäß § 22 SächsGemO
 5. die Erklärung von Baumaßnahmen zu Sonderbaumaßnahmen unbeachtlich der Wertgrenzen, insbesondere für die Umsetzung kurzfristiger Fördermittelprogramme, zur Bereitstellung akuter Bedarfe aus Bedarfsplanungen (Bsp. Schulnetzplanung) bzw. zur Beseitigung von Großschadensereignissen oder Havarien
 6. Entscheidungen in Personalangelegenheiten, die nach dieser Satzung nicht dem Stadtrat oder einem Ausschuss übertragen sind
 7. die Entscheidung gemäß § 77 Abs. 3 Nr. 7 SächsGemO über die Stellen- und Personalzuführung ohne Nachtragssatzung zum Haushalt für Stellen bis Besoldungsgruppe A10, Entgeltgruppen EG 10 bzw. S 15 bei nachgewiesen dringendem Bedarf, sofern diese Erhöhung im Verhältnis zur Gesamtzahl der Stellen unerheblich ist. Die Erheblichkeitsgrenze dafür wird bei 2 v. H. der Gesamtstellenanzahl der Stadtverwaltung festgelegt.
- (4) ¹Der Oberbürgermeister muss Beschlüssen des Stadtrates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Stadt Chemnitz nachteilig sind.
- ²Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen zwei Wochen nach Beschlussfassung gegenüber den Stadträten ausgesprochen werden. ³Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. ⁴Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. ⁵Ist nach Ansicht des Oberbürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.
- (5) ¹Absatz 4 gilt entsprechend für Beschlüsse, die durch beschließende Ausschüsse gefasst werden. ²In diesen Fällen hat der Stadtrat über den Widerspruch zu entscheiden.

Rechtsstellung und Aufgaben der Beigeordneten

- (1) ¹Der Stadtrat bestellt vier Beigeordnete als hauptamtliche Beamte auf Zeit. ²Ihre Amtszeit beträgt sieben Jahre.
- (2) ¹Die Beigeordneten vertreten den Oberbürgermeister ständig in ihren Geschäftskreisen und leiten ihre Dezernate. ²Die Geschäftskreise werden von dem Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt. ³Der Stadtrat bestimmt im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister, in welcher Reihenfolge die Beigeordneten den Oberbürgermeister im Falle seiner Verhinderung vertreten.
- (3) Die Beigeordneten führen die Bezeichnung „Bürgermeisterin“ bzw. „Bürgermeister“.

§ 24 Beauftragte

- (1) ¹Die Stadt Chemnitz bestellt je eine hauptamtlich tätige kommunale Gleichstellungsbeauftragte, eine Migrationsbeauftragte, eine Kinder- und Jugendbeauftragte und eine Beauftragte für Inklusion der Menschen mit Behinderung, kurz Inklusionsbeauftragte, für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates; bis zur Bestellung neuer Beauftragter führen die bisherigen Beauftragten die Geschäfte fort. ²Die Bestellung erfolgt durch den Stadtrat. ³Zuständigkeiten und Aufgaben der Beauftragten, regeln Dienstanweisungen des Oberbürgermeisters.
- (2) Die kommunale Gleichstellungsbeauftragte wirkt an der Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung auf städtischer Ebene mit.
- (3) Die Migrationsbeauftragte wahrt die Belange der in der Stadt Chemnitz lebenden Migranten, stärkt in der Stadt Chemnitz mit ihrer Tätigkeit die gelebte kulturelle Vielfalt als gesellschaftliche Normalität und fördert das tolerante Miteinander. Sie versteht sich als Bindeglied zwischen den Menschen mit Migrationshintergrund zu politischen Gremien, Organisationen, Verbänden und der öffentlichen Verwaltung. Zu den Aufgaben der Beauftragten gehört ferner die Entwicklung und Begleitung von Konzepten zur Stärkung der Willkommenskultur in der Kommune.
- (4) Die Kinder- und Jugendbeauftragte wirkt mit, die Belange der in der Stadt lebenden Kinder und Jugendlichen zu wahren.
- (5) Die Beauftragte für Inklusion der Menschen mit Behinderung, kurz Inklusionsbeauftragte, wahrt die Interessen von Menschen mit Behinderungen und fördert die gleichberechtigte Teilhabe und Gleichbehandlung behinderter Menschen.

§ 25 Vertretung der Stadt

- (1) Die Vertretung der Stadt Chemnitz in Körperschaften des öffentlichen Rechts regelt sich nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs-GemO) und des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (Sächs-KomZG) sowie den danach erlassenen Satzungen der jeweiligen Körperschaften des öffentlichen Rechts.

- (2) ¹Der Oberbürgermeister vertritt die Stadt Chemnitz in der Gesellschafterversammlung oder dem entsprechenden Organ eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, an dem die Stadt beteiligt ist. ²Er kann einen Bediensteten der Stadt mit seiner Vertretung beauftragen.
- (3) ¹Der Oberbürgermeister ist verpflichtet, bevor er als gesetzlicher Vertreter der Stadt Chemnitz im Sinne der Abs. 1 und 2 satzungsmäßige bzw. gesellschaftsvertragliche Entscheidungsbefugnisse wahrnimmt, in den nachgenannten Fällen den Vorgang zuerst dem Stadtrat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen:

1. Änderung des Gesellschaftsvertrages bzw. der Satzung, sofern es sich nicht um redaktionelle Änderungen handelt
2. Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern, sofern der Stadt Chemnitz das Recht zur Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern allein zusteht; insoweit der Stadt Chemnitz keine alleinige Entscheidungsbefugnis zur Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern zusteht, ist dem Stadtrat nach erfolgter Wahl oder Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder eine Information vorzulegen
3. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrates
4. Einwilligung zu Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile eines Geschäftsanteils, über Aktien bzw. Anteile an Beteiligungsunternehmen, soweit es sich um eine Änderung von mehr als 5 v. H. des gesamten Stamm-/Grundkapitals bzw. mehr als 50.000 EUR handelt
5. Auflösung der Gesellschaft, in den Fällen, in denen die Auflösung einen Beschluss der Gesellschafterversammlung oder des entsprechenden Organs eines Unternehmens voraussetzt
6. bei wesentlichen Änderungen im Sinne von § 96a Abs.1 Nr. 2a SächsGemO, die im Konkreten in den Gesellschaftsverträgen der Unternehmen geregelt sind

²Er ist an die Entscheidungen des Stadtrates gebunden.

- (4) ¹Kann die Stadt weitere Vertreter in die Gesellschafterversammlung oder ein entsprechendes Organ eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, an dem die Stadt beteiligt ist, entsenden, so werden diese vom Stadtrat widerruflich bestellt. ²Ist mehr als ein weiterer Vertreter zu entsenden, gilt § 42 Abs. 2 SächsGemO entsprechend. ³Der Stadtrat kann den Vertretern der Stadt Weisungen erteilen. ⁴Als weitere Vertreter können auch Bedienstete der Stadt gewählt werden.
- (5) In Aufsichtsräte und Verwaltungsräte oder ähnliche Aufsichtsorgane von Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts, an denen die Stadt beteiligt ist, können bis zwei Vertreter der Verwaltung entsandt werden, die vom Stadtrat auf Vorschlag des Oberbürgermeisters gewählt werden.

VI. Mitwirkung der Bürgerschaft

§ 26

Einwohnerversammlung/Einwohneranträge

- (1) ¹Einwohnerversammlungen sollen mindestens zweimal pro Jahr stattfinden und werden gemäß § 22 Abs. 3 Nr. 4 dieser Hauptsatzung vom Oberbürgermeister anberaumt und einberufen. ²Die Einwohnerversammlungen sollen dabei pro Wahlperiode des Stadtrates mindestens einmal pro Stadtgebiet für die Bildung von Bürgerplattformen unter Einbeziehung der Ortschaften stattfinden und einmal pro Jahr im Rathaus.
- (2) ¹Eine Einwohnerversammlung ist gemäß § 22 Abs. 2 SächsGemO anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. ²Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. ³Der Antrag muss von mindestens 5 v. H. der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.
- (3) ¹Der Stadtrat muss Angelegenheiten der Stadt, für die er zuständig ist, innerhalb von 3 Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird (Einwohnerantrag). ²Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 27

Einwohnerfragestunde

- (1) ¹Gemäß § 44 Abs. 3 SächsGemO wird bei Bedarf durch den Oberbürgermeister ein Tagesordnungspunkt „Einwohnerfragestunde“ auf die Tagesordnung der öffentlichen Stadtratssitzung gesetzt. ²Innerhalb dieser Einwohnerfragestunde können Einwohner und ihnen nach § 10 Abs. 3 SächsGemO gleichgestellte Personen sowie Vertreter von Bürgerinitiativen Fragen stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Einwohnerfrage).
- (2) ¹Die Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt Chemnitz beziehen. ²Nicht zulässig sind Fragen:
 - o zu Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind
 - o zu persönlichen Einzelfällen
 - o die vom selben Einreicher wiederholt gestellt werden und bereits in früheren Einwohnerfragestunden beantwortet wurden
 - o die Wertungen, unsachliche Feststellungen, Beleidigungen oder Meinungsäußerungen enthalten³Eine Einwohnerfrage soll nicht mehr als drei Unterpunkte beinhalten.
- (3) ¹Die Fragen sind schriftlich bis spätestens 17 Arbeitstage vor der jeweiligen Sitzung des Stadtrates, in der sie beantwortet werden sollen, bei dem Oberbürgermeister einzureichen. ²Fristgerecht eingereichte Fragen, sind in der nächsten der Frist entsprechenden Sitzung des Stadtrates zu beantworten. ³Während der Einwohnerfragestunde sollen die Fragesteller anwesend sein. ⁴Ihnen wird die Möglichkeit gegeben, eine Zusatzfrage während der Sitzung zu stellen.
- (4) Den näheren Ablauf regelt die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz.

§ 28 Bürgerbegehren

¹Die Durchführung eines Bürgerentscheids kann gemäß § 25 SächsGemO i. V. m. § 7 SächsKomVerfRDVO schriftlich von Bürgern beantragt werden (Bürgerbegehren). ²Das Bürgerbegehren muss von mindestens 5 v.H. der nicht nach § 16 Abs. 2 SächsGemO vom Wahl- und Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten ausgeschlossenen Bürger der Stadt Chemnitz unterzeichnet sein.

§ 29 Bürgerinformation

¹Eine Bürgerinformation ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern eines Stadtteiles nach § 3 (Gliederung des Stadtgebietes) dieser Hauptsatzung beantragt wird. ²Der Antrag muss unter Bezeichnung des Informationsgegenstandes schriftlich eingereicht werden. ³Der Antrag muss von mindestens 5 v. H. der Einwohner des Stadtteiles, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 30 Bürgerplattformen

- (1) ¹Bürgerplattformen sind der freiwillige Zusammenschluss von in einem Stadtgebiet lebenden und tätigen Menschen. ²Sie arbeiten partei- und verwaltungsunabhängig. ³Eine enge Zusammenarbeit mit bestehenden Strukturen und der Verwaltung ist anzustreben.
- (2) ¹Bürgerplattformen sind in wichtigen, ihren Bereich betreffenden Angelegenheiten frühzeitig einzubeziehen. ²Ihre Hinweise und Anregungen sind als „Träger öffentlicher Belange“ zu behandeln. ³Analog der Ortschaftsräte sind sie zu Stellungnahmen berechtigt. ⁴In den Ausschüssen können sie gehört werden. ⁵Bürgerplattformen können sich im Internet und mit eigenen Logos präsentieren. ⁶Sie haben das Recht, Bürgerversammlungen zu initiieren und sich auf Einwohnerversammlungen vorzustellen.
- (3) Zur Unterstützung ihrer Arbeit erhalten Bürgerplattformen im Rahmen des Haushaltes ein Verwaltungs- und Bürgerbudget.
- (4) ¹Die Bildung von Bürgerplattformen ist dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen. ²Je Stadtgebiet (gemäß Anlage) kann eine Bürgerplattform gebildet werden.

VII. Ortsverfassungen

§ 31 Bildung der Ortschaftsräte

- (1) In den Ortschaften Einsiedel, Euba, Grüna, Klaffenbach, Kleinolbersdorf-Altenhain, Mittelbach, Röhrsdorf und Wittgensdorf werden Ortschaftsräte gebildet.

- (2) Die Zahl der Mitglieder in den einzelnen Ortschaftsräten beträgt:

im Ortsteil Einsiedel	12 Mitglieder
im Ortsteil Euba	10 Mitglieder
im Ortsteil Grüna	14 Mitglieder
im Ortsteil Klaffenbach	9 Mitglieder
im Ortsteil Kleinolbersdorf-Altenhain	8 Mitglieder
im Ortsteil Mittelbach	10 Mitglieder
im Ortsteil Röhrsdorf	13 Mitglieder
im Ortsteil Wittgensdorf	10 Mitglieder

- (3) Für die Ortschaftsräte gelten gem. § 69 SächsGemO die Vorschriften über den Gemeinderat und für den Ortsvorsteher die Vorschriften über den Bürgermeister entsprechend.

§ 32

Aufgaben der Ortschaftsräte

- (1) Die Aufgaben ergeben sich aus § 67 Abs. 1 SächsGemO.
- (2) ¹Die Ortschaftsräte sind zu wichtigen, die jeweilige Ortschaft betreffenden Angelegenheiten zu beteiligen. ²Sie haben ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die jeweilige Ortschaft betreffen.

§ 33

Ortsvorsteher

- (1) ¹Die Ortschaftsräte wählen den Ortsvorsteher und einen Stellvertreter oder mehrere Stellvertreter für die Dauer ihrer Wahlperiode. ²Die Ortsvorsteher sind zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.
- (2) Die Ortsvorsteher oder im Verhinderungsfall deren Stellvertreter können an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 34

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt mit ihrer Beschlussfassung am 28.08.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Chemnitz vom 17.03.2021, zuletzt geändert durch Satzung vom 05.04.2023, außer Kraft.

Chemnitz, den 28.08.2024

Schulze
Sven Schulze
Oberbürgermeister

(Dienstsiegel)

Hauptsatzung der Stadt Chemnitz

- Chronologie –

	Beschluss- datum	Ausfertigung	bekannt gemacht	In-Kraft- Treten	Fundstelle Amtsblatt
Hauptsatzung	25.03.1992	25.03.1992		18.06.1990	
Hauptsatzung	15.12.1993	24.12.1993	28.12.1993	29.12.1993	Sonderaus- gabe vom 28.12.1993
Hauptsatzung	16.03.1994	16.04.1994	25.03.1994	26.03.1994	5/94
Hauptsatzung	13.04.1994	20.04.194	05.05.1994	06.05.1994	8/94
Hauptsatzung	01.08.1994	01.08.1994	11.08.194	12.08.1994	15/94
1. Änderung	09.11.1994	18.11.1994	01.12.1994	02.12.1994	23/94
2. Änderung	07.12.1994	07.12.1994	29.12.1994	30.12.1994	25/94
3. Änderung	08.02.1995	08.02.1995	24.02.1995	25.02.1995	4/95
4. Änderung	11.10.1995	13.10.1995	27.10.1995	28.10.1995	36/95
5. Änderung	26.06.1996	26.06.1996	10.07.1996	11.07.1996	28/96
6. Änderung	11.12.1996	11.12.1996	20.12.1996	21.12.1996	51/96
7. Änderung	16.12.1998	12.12.1998	23.12.1998	24.12.1998	51/98
Hauptsatzung	11.08.1999	17.08.1999	25.08.1999	26.08.1999	34/99
1. Änderung	06.10.1999	14.10.1999	27.10.1999	28.10.1999	43/99
2. Änderung	06.12.2000	12.12.2000	27.12.2000	28.12.2000	52/00
3. Änderung	04.04.2001	09.04.2001	18.04.2001	19.04.2001/ 01.06.2001	16/01
4. Änderung	07.05.2003	09.05.2003	21.05.2001	22.05.2003	20/03
5. Änderung	15.10.2003	17.10.2003	29.10.2003	01.08.2004	43/03
6. Änderung	21.01.2004	28.01.2004	11.02.2004	01.07.2004/ 01.08.2004	6/04
7. Änderung	22.09.2004	24.09.2004	06.10.2004	07.10.2004	40/04
8. Änderung	26.01.2005	28.01.2005	02.02.2005	03.02.2005	5/05
9. Änderung	13.07.2005	14.07.2005	27.07.2005	28.07.2005	30/05

10. Änderung	07.09.2005	08.09.2005	21.09.2005	01.10.2005	38/05
11. Änderung	14.03.2007	20.03.2007	28.03.2007	29.03.2007	13/07
12. Änderung	20.06.2007	06.07.2007	11.07.2007	12.07.2007	28/07
13. Änderung	12.12.2007	17.12.2007	16.01.2008	01.08.2008	2/08
14. Änderung	16.04.2008	23.04.2008	30.04.2008	01.05.2008	17/08
15. Änderung	25.03.2009	27.03.2009	01.04.2009	02.04.2009	13/09
Hauptsatzung	03.06.2009	10.06.2009	01.07.2009	02.07.2009	26/09
1. Änderung	20.10.2010	22.10.2010	27.10.2010	28.10.2010	43/10
2. Änderung	09.05.2011	11.03.2011	23.03.2011	24.03.2011	12/11
3. Änderung	04.05.2011	05.05.2011	11.05.2011	12.05.2011	19/11
4. Änderung	25.01.2012	31.01.2012	08.02.2012	09.02.2012	6/12
5. Änderung	12.12.2012	14.12.2012	19.12.2012	01.01.2013	51/12
6. Änderung	16.10.2013	18.10.2013	23.10.2013	24.10.2013	43/13
Hauptsatzung	16.07.2014	21.07.2014	30.07.2014	01.08.2014	30/14
1. Änderung	17.12.2014	19.12.2014	24.12.2014	01.01.2015	51/14
2. Änderung	08.07.2015	22.06.2016	15.07.2015	16.07.2015	28/15
3. Änderung	15.06.2016	22.06.2016	29.06.2016	30.06.2016	26/16
4. Änderung	07.03.2018	20.03.2018	23.03.2018	24.03.2018	12/18
5. Änderung	23.05.2018	29.05.2018	01.06.2018	02.06.2018	22/18
Hauptsatzung	21.08.2019	26.08.2019	30.08.2019	21.08.2019	25/19
Hauptsatzung	17.03.2021	22.03.2021	26.03.2021	27.03.2021	12/21
1. Änderung	05.04.2025	19.04.2025	28.04.2025	29.04.2025	17/23
Hauptsatzung	28.08.2024	28.08.2024	30.08.2024	28.08.2024	35a/23
1. Änderung	15.09.2025	15.09.2025	18.09.2025	15.09.2025	38/25

Anlage zur Hauptsatzung der Stadt Chemnitz

Kommunale Gebietsgliederung

(1) Kommunale Gebietsgliederung - Grobräumige Gliederung der Stadt Chemnitz in 39 Stadtteile (Stadtteilgliederung)

1. Die differenzierte räumliche Gliederung des Stadtgebietes ist ein wesentliches Organisationsmittel der Kommunalverwaltung für die Statistik, die Planung und den Verwaltungsvollzug. Aufbau und Fortschreibung der kommunalen Gebietsgliederung sowie das Verfügungsrecht über das System sind Angelegenheiten der Stadt im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung.
2. Den Empfehlungen des Deutschen Städtetages zur kommunalen Gebietsgliederung für die Definition eines allgemeinen Raumbezugssystems folgend, umfasst die Gliederung der Stadt Chemnitz eine flächendeckende grob- und feinräumige Aufteilung des Stadtgebietes.
3. Die grobräumige Gliederung ist die flächendeckende Unterteilung des Stadtgebietes in Stadtteile. Sie erfolgt nach städtebaulichen, städteplanerischen, siedlungsstrukturellen, statistischen und verwaltungsorganisatorischen Gesichtspunkten. Insbesondere werden jene historischen Grenzen beachtet, die sich mit Beginn der Eingemeindungen ehemals selbständiger Vororte seit 1880 siedlungsstrukturell darstellen. Ein weiterer Leitgedanke für die Stadtteilgliederung ist die Verwirklichung eindeutiger, in der Realität erkennbarer Grenzen. Bei fehlenden natürlichen oder topographischen Elementen wird die Grenzziehung entlang von Gemarkungs- oder Flurstücksgrenzen vorgenommen. Die Stadtteile stellen nicht zuletzt die für die Identifizierung der Bürger mit ihrer Stadt bedeutungsvolle Ebene dar und müssen deshalb mit besonderer Priorität behandelt werden. Die Stadtteilgliederung einschließlich der exakten Grenzbeschreibungen und amtlichen Stadtteilnamen findet somit Eingang in die Hauptsatzung.
4. Die Grobgliederung der Stadt in Stadtteile dient als Ausgangspunkt und Grundlage für die weitere feinräumige hierarchische Gliederung des Stadtgebietes in Distrikte, Blöcke und Blockteile.

(2) Stadtteilgrenzbeschreibungen für Chemnitz (Gebietsstand: 01.01.1999)

Stadtteil Zentrum

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Reichsbahnbogen/Reichsstraße (Bahnhof Mitte)
Reichsstraße (Straßenmitte)

Flussmitte Kappelbach flussabwärts; Gemarkung Chemnitz Nordwestgrenze Flurstück 1767 (Gerichtstreppe); Hohe Straße (Straßenmitte); Gemarkung Chemnitz Nordostgrenze Flurstück 1795/1 (Friedenskirche), Südgrenze Flurstück 1798; Kaßbergstraße, Hartmannstraße (jeweils Straßenmitte); Gemarkung Schloßchemnitz Ostgrenze Flurstück 124; den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Erich-Schmidt-Straße, Promenadenstraße, Müllerstraße, August-Bebel-Straße, Dresdner Straße; Reichsbahnbogen (Bahnlinie Zwickau) stadtauswärts bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Schloßchemnitz

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt August-Bebel-Straße/Bahnlinie Leipzig

Den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: August-Bebel-Straße, Müllerstraße, Promenadenstraße, Erich-Schmidt-Straße; Gemarkung Schloßchemnitz Ostgrenze Flurstück 124; den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Hartmannstraße, Limbacher Straße, Beyerstraße, Bürgerstraße, Leipziger Straße, Wittgensdorfer Straße, Waldrand (Straße); Gemarkungsgrenze Furth-Schloßchemnitz (Fußweg an der Nordgrenze des Kuchwaldes bis Irrbornweg, Irrbornweg); Bahnlinie Leipzig stadteinwärts bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Furth

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Fischweg/Chemnitztalstraße

Chemnitztalstraße (Straßenmitte); Gemarkungsgrenze Furth-Glösa (Feldweg am Sportplatz bis zur Bahnlinie Riesa); Bahnlinie Riesa stadteinwärts, Bahnlinie Rochlitz stadtauswärts; Flussmitte Chemnitz flussaufwärts; Fischweg (Straßenmitte) bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Glösa-Draisdorf

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Fischweg/Chemnitztalstraße

Fischweg (Straßenmitte) bis zur Chemnitz; Flussmitte Chemnitz flussabwärts; Bahnlinie Rochlitz stadtauswärts; Gemarkungsgrenze Draisdorf-Wittgensdorf; Stadtgebietsgrenze; Bahnlinie Riesa stadteinwärts; Gemarkungsgrenze Furth-Glösa (Feldweg von Bahnlinie Riesa am Sportplatz vorbei bis Chemnitztalstraße); Chemnitztalstraße (Straßenmitte) bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Borna-Heinersdorf

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Bahnlinie Rochlitz/Stadtgebietsgrenze

Bahnlinie Rochlitz stadteinwärts; Gemarkungsgrenze Furth-Schloßchemnitz (Irrbornweg, Fußweg an der Nordgrenze des Kuchwaldes); den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Waldrand, Wittgensdorfer Straße, Leipziger Straße; Gemarkung Schloßchemnitz Nordgrenze Flurstück 316 (Anton-Ohorn-Steig); Gemarkungsgrenze Altendorf-Schloßchemnitz bis Bahnlinie Wüstenbrand; Südgrenze Crimmitschauer Wald; Gemarkungsgrenze Rottluff-Röhrsdorf, Gemarkungsgrenze Altendorf-Röhrsdorf, Gemarkungsgrenze Borna-Röhrsdorf, Gemarkungsgrenze Borna-Wittgensdorf, Gemarkungsgrenze Heinersdorf-Wittgensdorf bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Ebersdorf

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Bahnlinie Riesa/Stadtgebietsgrenze

Stadtgebietsgrenze; Bahnlinie Dresden stadteinwärts, Bahnlinie Riesa stadtauswärts bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Hilbersdorf

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Bahnlinie Dresden/Stadtgebietsgrenze

Stadtgebietsgrenze; Gemarkungsgrenze Euba-Chemnitz, Gemarkungsgrenze Adelsberg-Chemnitz, Gemarkungsgrenze Gablenz-Chemnitz (Südgrenze Zeisigwald); den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Zietenstraße, Forststraße, Hainstraße, Palmstraße, August-Bebel-Straße; Bahnlinie Dresden stadtauswärts bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Euba

Ausgangspunkt: Berührungspunkt Gemarkungsgrenze Euba-Chemnitz/Stadtgebietsgrenze

Stadtgebietsgrenze; Gemarkungsgrenze Euba-Kleinolbersdorf, Gemarkungsgrenze Euba-Adelsberg, Gemarkungsgrenze Euba-Chemnitz bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Sonnenberg

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Dresdner Straße/Reichsbahnbogen

Den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Dresdner Straße, Palmstraße, Hainstraße, Forststraße, Zietenstraße; Gemarkungsgrenze Chemnitz-Gablenz (Südgrenze Zeisigwald); Gemarkung Gablenz Westgrenze Flurstück 387/5 (Klinikum), Westgrenze Flurstück 387/4 (Ostgrenze Kaserne); den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Heinrich-Schütz-Straße, Yorckstraße, Augustusbürger Straße; Reichsbahnbogen Richtung Hauptbahnhof bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Lutherviertel

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Augustusbürger Straße/Reichsbahnbogen

Den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Augustusbürger Straße, Clausstraße, Zschopauer Straße; Reichsbahnbogen Richtung Hauptbahnhof bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Yorckgebiet

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Heinrich-Schütz-Straße/Yorckstraße

Heinrich-Schütz-Straße (Straßenmitte); Gemarkung Gablenz Westgrenze Flurstück 387/4 (Ostgrenze Kaserne), Westgrenze Flurstück 387/5 (Klinikum); Gemarkungsgrenze Chemnitz-Gablenz, Gemarkungsgrenze Gablenz-Adelsberg (Südgrenze Zeisigwald); den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Eubaer Straße, Augustusbürger Straße, Yorckstraße bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Gablenz

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Zschopauer Straße/Cervantesstraße

Den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Zschopauer Straße, Clausstraße, Augustusbürger Straße, Eubaer Straße; Gemarkungsgrenze Gablenz-Adelsberg bis Cervantesstraße; Cervantesstraße (Straßenmitte) bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Adelsberg

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Cervantesstraße/Zschopauer Straße

Cervantesstraße (Straßenmitte); Gemarkungsgrenze Adelsberg-Gablenz, Gemarkungsgrenze Chemnitz-Adelsberg (Südgrenze Zeisigwald), Gemarkungsgrenze Adelsberg-Euba, Gemarkungsgrenze Adelsberg-Kleinolbersdorf, Gemarkungsgrenze Adelsberg-Altenhain, Gemarkungsgrenze Adelsberg-Einsiedel; Waldbach; Waldrand entlang; Verbindungsfahrweg Zschopauer Straße/Albert-Junghans-Straße, Zschopauer Straße (Straßenmitte) bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Kleinolbersdorf-Altenhain

Ausgangspunkt: Berührungspunkt Gemarkungsgrenze Altenhain-Einsiedel/Stadtgebietsgrenze

Gemarkungsgrenze Altenhain-Einsiedel, Gemarkungsgrenze Altenhain-Adelsberg, Gemarkungsgrenze Kleinolbersdorf-Adelsberg, Gemarkungsgrenze Kleinolbersdorf-Euba, Stadtgebietsgrenze bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Altchemnitz

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Reichsbahnbogen/Fluss Chemnitz

Bahnlinie Zwickau stadteinwärts, Bahnlinie Aue stadtauswärts; An der Walzenmühle (Straßenmitte); Gemarkungsgrenze Erfenschlag-Altchemnitz, Gemarkungsgrenze Altchemnitz-Harthau; Annaberger Straße (Straßenmitte); Flussmitte Zwönitz und Chemnitz flussabwärts bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Bernsdorf

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Bahnlinie Aue/Erfenschlager Straße

Bahnlinie Aue stadteinwärts, Reichsbahnbogen Richtung Hauptbahnhof; den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Zschopauer Straße, Mittaggleite, Marktsteig, Bernsdorfer Straße, Jägerschloßchenstraße, Reichenhainer Straße, Erfenschlager Straße bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Reichenhain

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Bahnlinie Aue/An der Walzenmühle

Bahnlinie Aue stadteinwärts; den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Erfenschlager Straße, Reichenhainer Straße, Jägerschloßchenstraße, Bernsdorfer Straße, Marktsteig, Mittaggleite, Zschopauer Straße, Verbindungsfahrtweg Zschopauer Straße/Albert-Junghans-Straße, Feldweg zum Grenzbach; Grenzbach bis Erfenschlager Bad; Gemarkungsgrenze Erfenschlag-Reichenhain; Gemarkung Erfenschlag Flurstücksgrenze 185/185k; Erfenschlager Straße, An der Walzenmühle (jeweils Straßenmitte) bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Erfenschlag

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Bahnlinie Aue/An der Walzenmühle

Den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: An der Walzenmühle, Erfenschlager Straße; Gemarkung Erfenschlag Flurstücksgrenze 185/185k; Gemarkungsgrenze Erfenschlag-Reichenhain bis Erfenschlager Bad; Grenzbach; Feldweg zum Verbindungsfahrtweg Zschopauer Straße/Albert-Junghans-Straße, Verbindungsfahrtweg Zschopauer Straße/Albert-Junghans-Straße; Waldrand entlang; Waldbach; Gemarkungsgrenze Erfenschlag-Einsiedel; Plattenweg zum Pfarrhübel; Gemarkungsgrenze Erfenschlag-Altschemnitz; An der Walzenmühle (Straßenmitte) bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Harthau

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Fluss Zwönitz/Annaberger Straße

Annaberger Straße (Straßenmitte); Gemarkungsgrenze Altschemnitz-Harthau; Plattenweg zur Gemarkungsgrenze Harthau-Einsiedel; Gemarkungsgrenze Harthau-Einsiedel, Gemarkungsgrenze Harthau-Berbisdorf, Gemarkungsgrenze Harthau-Klaffenbach; Eisenweg; Bachverlauf (Zufluss zur Chemnitz), Flussmitte Chemnitz flussabwärts und Zwönitz flussaufwärts bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Einsiedel

Ausgangspunkt: Berührungspunkt Gemarkungsgrenze Berbisdorf-Klaffenbach/Stadtgebietsgrenze

Gemarkungsgrenze Berbisdorf-Klaffenbach, Gemarkungsgrenze Berbisdorf-Harthau, Gemarkungsgrenze Einsiedel-Harthau, Gemarkungsgrenze Einsiedel-Erfenschlag, Gemarkungsgrenze Einsiedel-Reichenhain, Gemarkungsgrenze Einsiedel-Adelsberg, Gemarkungsgrenze Einsiedel-Altenhain, Stadtgebietsgrenze bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Klaffenbach

Ausgangspunkt: Berührungspunkt Gemarkungsgrenze Klaffenbach-Markersdorf/Stadtgebietsgrenze

Gemarkungsgrenze Klaffenbach-Markersdorf, Gemarkungsgrenze Klaffenbach-Harthau, Gemarkungsgrenze Klaffenbach-Berbisdorf, Stadtgebietsgrenze bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Helbersdorf

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Fluss Chemnitz/Südring

Den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Südring, Stollberger Straße, Haydnstraße, Parkstraße; Treppe abwärts von Parkstraße zur Gluckstraße; Gluckstraße (Straßenmitte); Flussmitte Chemnitz flussaufwärts bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Markersdorf

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Chemnitzer Straße/Gemarkungsgrenze Markersdorf- Klaffenbach

Den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Chemnitzer Straße, Burkhardtsdorfer Straße, Meinersdorfer Straße, Fleischergasse, Markersdorfer Straße, Burkhardtsdorfer Straße, Wladimir-Sagorski-Straße, Südring; Flussmitte Chemnitz flussaufwärts, Bachverlauf (Zufluss zur Chemnitz); Eisenweg; Gemarkungsgrenze Harthau- Klaffenbach, Gemarkungsgrenze Markersdorf-Klaffenbach bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Morgenleite

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Stollberger Straße/Südring

Den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Südring, Wladimir- Sagorski-Straße, Burkhardtsdorfer Straße, Markersdorfer Straße, Fleischergasse, Meinersdorfer Straße, Burkhardtsdorfer Straße; Bachverlauf entlang flussaufwärts bis Teich; Gemarkung Markersdorf Ostgrenze/Südgrenze Flurstück 201/3, südliche Flurstücksgrenzen von 202/6, 202/7, westliche Flurstücksgrenzen (Holzzaun entlang) von 204 n, 204 m, 204 l, 204 i, 204/4, 204/3; Stollberger Straße (Straßenmitte) bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Hutholz

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Burkhardtsdorfer Straße/Bach

Burkhardtsdorfer Straße, Chemnitzer Straße (jeweils Straßenmitte); Gemarkungsgrenze Markersdorf-Klaffenbach; Stadtgebietsgrenze; Stollberger Straße (Straßenmitte); Gemarkung Markersdorf westliche Flurstücksgrenzen von 204/3, 204/4, 204 i, 204 l, 204 m, 204 n, südliche Flurstücksgrenzen von 202/7, 202/6 Südgrenze/Ostgrenze Flurstück 201/3; Teich; Bach flussabwärts bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Kapellenberg

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Fluss Chemnitz/Bahnlinie Zwickau

Flussmitte Chemnitz flussaufwärts; Gluckstraße (Straßenmitte); Treppe hoch zur Parkstraße; den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Parkstraße, Haydnstraße, Zwickauer Straße, Reichsstraße; Bahnlinie Zwickau Richtung Hauptbahnhof bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Kappel

Ausgangspunkt: Einmündung Am Feldschlößchen in Zwickauer Straße

Am Feldschlößchen (Straßenmitte); Straßenbahnlinie Richtung Zentrum bis Zwickauer Straße; den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Zwickauer Straße, Haydnstraße, Stollberger Straße, Südring, Neefestraße, Neubauernweg; Bahnlinie Zwickau stadteinwärts; Bach von Bahnlinie Zwickau zur Kohlstraße; Kohlstraße (Straßenmitte) bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Schönau

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Autobahn Chemnitz-Hof/Neefestraße
 Mittelstreifen Autobahn Chemnitz-Hof, Harthweg (Straßenmitte); ab Windweg Gemarkungsgrenze Rottluff-Schönau, Gemarkungsgrenze Altendorf-Schönau (Südgrenze der Kleingarten-sparte "Westend", Heiztrasse, Westgrenze Brauerei); den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Am Feldschlößchen, Zwickauer Straße, Kohlstraße; Bachverlauf von Kohlstraße zur Bahnlinie Zwickau; Bahnlinie Zwickau stadtauswärts; den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Neubauernweg, Neefestraße, Südring; Gemarkung Schönau Ostgrenze Flurstück 539/1 (Fußweg westlich der Teiche), Südgrenze Flurstücke 205 d, 205, 210, 211 (Weg südlich der Kleingartenanlagen); Gemarkungsgrenze Schönau-Stelzendorf (Fußweg östlich der Schönauer Siedlung), Gemarkungsgrenze Schönau-Neustadt (Westgrenze der Kleingartenanlagen); Neefestraße (Straßenmitte) bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Stelzendorf

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Stollberger Straße/Stadtgebietsgrenze
 Stadtgebietsgrenze; Mittelstreifen Autobahn Chemnitz-Hof; Neefestraße (Straßenmitte); Gemarkungsgrenze Schönau-Neustadt (Westgrenze Kleingartenanlagen), Gemarkungsgrenze Schönau-Stelzendorf (Fußweg östlich der Schönauer Siedlung); Gemarkung Schönau Südgrenze Flurstücke 211, 210, 205, 205 d (Weg südlich der Kleingartenanlagen), Ostgrenze Flurstück 539/1 (Fußweg westlich der Teiche); Südring, Stollberger Straße (jeweils Straßenmitte) bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Siegmars

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Autobahn Chemnitz-Hof/Bahnlinie Wüstenbrand (Güterverkehr)
 Mittelstreifen Autobahn Chemnitz-Hof; Stadtgebietsgrenze; Jagdschänkenbach; Jagdschänkenstraße, Oberfrohnauer Straße (jeweils Straßenmitte); Bahnlinie Wüstenbrand stadteinwärts bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Reichenbrand

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Jagdschänkenbach/Stadtgebietsgrenze Stadtgebietsgrenze; Gemarkungsgrenze Reichenbrand-Mittelbach, Gemarkungsgrenze Reichenbrand-Grüna; den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Rabensteiner Straße, Riedstraße, Am alten Weinberg, Pelzmühlenstraße, Oberfrohnauer Straße, Jagdschänkenstraße; Jagdschänkenbach bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Mittelbach

Ausgangspunkt: Berührungspunkt Gemarkungsgrenze Mittelbach-Grüna/Stadtgebietsgrenze Gemarkungsgrenze Mittelbach-Grüna, Gemarkungsgrenze Mittelbach-Reichenbrand; Stadtgebietsgrenze bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Kaßberg

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Hartmannstraße/Kaßbergstraße
 Kaßbergstraße (Straßenmitte); Gemarkung Chemnitz Südgrenze Flurstück 1798, Nordostgrenze Flurstück 1795/1 (Friedenskirche); Hohe Straße (Straßenmitte); Nordwestgrenze Flurstück 1767 (Gerichtstreppe); Flussmitte Kappelbach flussaufwärts; Reichsstraße, Zwickauer Straße, Michaelstraße, Weststraße, (jeweils Straßenmitte) folgend: Gemarkung Altendorf Ostgrenze Flurstücke 137, 136 (Fußweg von Weststraße zur Erzbergerstraße); Erzbergerstraße (Straßenmitte); Pleißbach flussabwärts; Beyerstraße, Limbacher Straße, Hartmannstraße (jeweils Straßenmitte) bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Altendorf

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Pleißbach/Beyerstraße

Pleißbach flussaufwärts bis Erzbergerstraße; Erzbergerstraße (Straßenmitte); Gemarkung Altendorf Ostgrenze Flurstücke 136, 137 (Fußweg von Erzbergerstraße zur Weststraße); Weststraße, Michaelstraße, Zwickauer Straße (jeweils Straßenmitte); Straßenbahnlinie Richtung Schönau; Am Feldschlößchen (Straßenmitte); Gemarkungsgrenze Altendorf- Schönau (entlang der westl. Grenze der Brauerei; Heiztrasse; Südgrenze der Kleingarten- anlage "Westend"); den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Am Heim, Waldenburger Straße, Limbacher Straße, Limbacher Straße in Richtung Albert- Schweitzer-Straße; Gemarkung Rottluff Westgrenze/Nordgrenze Flurstück 2/2, Westgrenze Flurstück 1/1, Ostgrenze Flurstücke 328/1, 326 (Westgrenze Bebauung Aberggrund, Steinwiese), 324/1, 317/1, 316/1 (Westgrenze Kleingartenanlagen); Südgrenze Crimmitschauer Wald bis Bahnlinie Wüstenbrand; Gemarkungsgrenze Altendorf- Schloßchemnitz; Gemarkung Schloßchemnitz Nordgrenze Flurstück 316 (Anton-Ohorn- Steig); Leipziger Straße, Bürgerstraße, Beyerstraße (jeweils Straßenmitte) folgend bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Rottluff

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Autobahn Chemnitz-Hof/Harthweg

Mittelstreifen Autobahn Chemnitz-Hof; Gemarkungsgrenze Rottluff-Röhrsdorf; Südgrenze Crimmitschauer Wald; Gemarkung Rottluff östliche Flurstücksgrenzen 316/1, 317/1, 324/1 (Westgrenze Kleingartenanlagen), 326 (Westgrenze Bebauung Steinwiese, Aberggrund), 328/1, Westgrenze Flurstück 1/1, Nordgrenze/Westgrenze 2/2; den nachfolgend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Limbacher Straße als Verlängerung der Albert-Schweitzer-Straße, Limbacher Straße, Waldenburger Straße, Am Heim; Gemarkungsgrenze Altendorf-Schönau, Gemarkungsgrenze Schönau-Rottluff bis Windweg; Harthweg (Straßenmitte) bis zur Autobahn bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Rabenstein

Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Autobahn Chemnitz-Hof/Bahnlinie Wüstenbrand (Güterverkehr)

Bahnlinie Wüstenbrand; den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Oberfrohnauer Straße, Pelzmühlenstraße, Am alten Weinberg, Riedstraße, Rabensteiner Straße; Gemarkungsgrenze Grüna-Oberrabenstein, Gemarkungsgrenze Grüna-Niederrabenstein, Gemarkungsgrenze Röhrsdorf-Niederrabenstein, Gemarkungsgrenze Röhrsdorf-Rottluff; Mittelstreifen Autobahn Chemnitz-Hof bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Grüna

Ausgangspunkt: Berührungspunkt Gemarkungsgrenze Grüna-Mittelbach/Stadtgebietsgrenze

Stadtgebietsgrenze; Gemarkungsgrenze Grüna-Röhrsdorf, Gemarkungsgrenze Grüna- Niederrabenstein, Gemarkungsgrenze Grüna-Oberrabenstein, Gemarkungsgrenze Grüna- Reichenbrand, Gemarkungsgrenze Grüna-Mittelbach bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Röhrsdorf

Ausgangspunkt: Berührungspunkt Gemarkungsgrenze Röhrsdorf-Grüna/Stadtgebietsgrenze

Stadtgebietsgrenze; Gemarkungsgrenze Röhrsdorf-Wittgensdorf, Gemarkungsgrenze Röhrsdorf-Borna, Gemarkungsgrenze Röhrsdorf-Altendorf, Gemarkungsgrenze Röhrsdorf- Rottluff, Gemarkungsgrenze Röhrsdorf-Niederrabenstein, Gemarkungsgrenze Röhrsdorf- Grüna bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Wittgensdorf

Ausgangspunkt: Berührungspunkt Gemarkungsgrenze Wittgensdorf- Röhrsdorf/Stadt-
gebietsgrenze

Stadtgebietsgrenze; Gemarkungsgrenze Wittgensdorf-Draisdorf, Gemarkungsgrenze
Wittgensdorf-Heinersdorf, Gemarkungsgrenze Wittgensdorf-Borna, Gemarkungs-
grenze Wittgensdorf-Röhrsdorf bis zum Ausgangspunkt

(3) Kommunale Gebietsgliederung - Stadtgebiete für die Bildung von Bürgerplattformen

